

Reglement KineSuisse Gleichwertigkeitsverfahren

Grundlage des Verfahrens

Das Gleichwertigkeitsverfahren kommt bei allen Personen zur Anwendung, welche ihre kinesiologische Ausbildung nicht entsprechend dem AG-Q Prüfungsreglement absolviert und abgeschlossen haben. Dabei werden z.B. erlernte Kompetenzen, formale Bestätigungen und dokumentierte Praxiserfahrung sowie allenfalls bereits absolvierte Prüfungen der GesuchstellerInnen mit den Anforderungen des AG-Q Prüfungsreglements verglichen.

Wenn eine Lernleistung und/oder die bestandenen Prüfungen

- eine gleiche oder ähnliche Kompetenz als Ergebnis haben, werden sie angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist somit erfüllt.
- noch fehlende Kompetenzen aufzeigen, kann die Gleichwertigkeit nach Erfüllen der geforderten Auflagen erreicht werden.

Ist das Kriterium der Gleichwertigkeit gegeben, kann die GesuchstellerIn als Mitglied in Ausbildung bzw. ordentliches Mitglied in den Verband eintreten.

Kriterien und Bewertung

- A) Ausbildung: Als Beurteilungsgrundlagen gelten die Zulassungsbedingungen zur Abschlussprüfung gemäss Punkt 2. des aktuellen AG-Q Reglements.
- B) Abschlussprüfung: Eine allfällige Schulabschlussprüfung kann nur zur Beurteilung hinzugezogen werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach dieser Prüfung eine mindestens dreissigprozentige Tätigkeit als Kinesiologin/Kinesiologe während mindestens drei Jahren nachweisen kann (entspricht mindestens 600 Stunden KlientInnensitzungen in drei Jahren). Als Nachweis gilt ein amtlicher Ausweis, z.B. über die Erfüllung der AHV-Beitragspflicht.

Der Ablauf und die Beurteilungskriterien für diese Prüfungen werden mit dem aktuellen AG-Q Prüfungsreglement (Punkt 3.-4.) verglichen.

Kann die Prüfung nicht zur Beurteilung im Sinne von B) hinzugezogen werden oder erfüllt die Prüfung aus andern Gründen das Kriterium der Gleichwertigkeit nicht, so muss die Kandidatin/der Kandidat für einen Verbandseintritt eine praktische Verbandsprüfung erfolgreich absolvieren.

Durchführung des Verfahrens

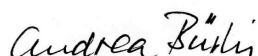
- Personen, die ein Gleichwertigkeitsverfahren durchlaufen möchten, können beim KineSuisse die entsprechenden Anmeldeunterlagen anfordern.
- Die Kosten für das Verfahren betragen Fr. 200.-, eine allfällige Prüfung kostet zusätzlich Fr. 350.-.

Rekursrecht

Siehe Rekursreglement des KineSuisse.

Das vorliegende Reglement tritt per 18.02.2019 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 16.09.2015.

Die Präsidentin des KineSuisse:



Der Vizepräsident des KineSuisse:



Informationen zum Gleichwertigkeitsverfahren KineSuisse

VertreterInnen kinesiologischer Schulen und der Berufsverband KineSuisse haben in einer Arbeitsgruppe Qualitätssicherung, kurz AG-Q, gemeinsame Qualitäts- und Prüfungsrichtlinien entwickelt. Die AG-Q Prüfung ermöglicht es SchülerInnen von AG-Q Schulen, Schulabschluss- und Verbandseintritts-Prüfung in einem Schritt abzulegen.

Für alle SchülerInnen, die ihre Ausbildung bereits begonnen oder schon abgeschlossen haben, die Abschlussprüfung jedoch nicht nach dem AG-Q Reglement absolviert haben, wurde ein Gleichwertigkeitsverfahren entwickelt. Dieses Verfahren kommt auch bei Verbandsübertritten oder Wiedereintritten zur Anwendung.

Das Gleichwertigkeitsverfahren erklärt anhand der Waagschale

In der einen Waagschale liegen die AG-Q Anforderungen.

In die andere Waagschale legen Sie Ihre Lernleistungen, wie z. B. absolvierte Kurse und Ausbildungsteile, formale Bestätigungen, dokumentierte praktische Anwendung, bereits absolvierte Prüfungen etc.

Die Inhalte der beiden Waagschalen müssen nicht identisch sein, sie müssen jedoch denselben Wert aufweisen. Die beiden Waagschalen sollen in Balance sein.

Bei fehlenden Voraussetzungen wird geprüft, ob diese durch andere Lernleistungen aufgewogen werden können, ob eine Aufschulung nötig ist oder eine praktische Verbandsprüfung absolviert werden muss.

Erläuterungen zu den Anmeldeformularen

Die im AG-Q Prüfungsreglement festgelegten Anforderungen sind in den beiliegenden Formularen jeweils kursiv aufgeführt. Diese müssen im Gleichwertigkeitsverfahren nicht eins zu eins erfüllt werden, dienen jedoch als Massstab bei der Gewichtung der Lernleistungen.

Bei Fragen wenden Sie sich an die Geschäftsstelle.